

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 86=106 (1940)

Heft: 8

Artikel: Strassenpolizei

Autor: Winkler, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-16748>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mer mit dem Menschen rechnen, dem Menschen, wie er wirklich ist, voll Eigensucht, voll Bequemlichkeit, voll Bedürfnissen aller Art, aber möglicherweise geädelt durch Geist und Wille.

Die Kriegsfinanzierung ist mehr ein soziales und anthropologisches als ein rein finanztheoretisches Problem.

NB. Wer sich eingehender mit Kriegsfinanzen beschäftigen möchte, dem empfehlen wir das bandstarke, inhaltsreiche, vielseitige, sehr billige Sonderheft des Weltwirtschaftlichen Archivs (Bd. 51, Heft 3, Jena 1940, Preis 7 RM.) aufs wärmste. Es ist nicht nur die modernste, sondern auch die beste Veröffentlichung auf diesem Gebiet.

Strassenpolizei

Von Oblt. *E. Winkler*, Ter. Str. Pol. Kp. 66.

Im Zuge der enormen Technisierung und Motorisierung der Armeen hat eine so ausgedehnte Beanspruchung der Verkehrswege Platz gegriffen, dass deren spezielle militärische Kontrolle unausweichlich wurde. Die jüngsten Kriegereignisse aller Weltgegenden bieten hiefür schlagende Belege. Das EMD. hat den grundlegend veränderten Erfordernissen dadurch Rechnung getragen, dass es in der neuen Truppenordnung bestimmte Detachements ausschied, die ausschliesslich der Verkehrsregelung vorbehalten blieben. Es lag nahe, für die zu raschen Handlungen bestimmte Strassenpolizei (Str. Pol.) Mannschaften leichtbeweglicher Truppen zu verwenden. Sie wurde deshalb aus Landwehr- und Landsturmradfahrern gebildet, die damit ein neues und überaus dankbares, wenn auch keineswegs leichtes Arbeitsgebiet erhalten haben. Ob sie ihm erfordernisgemäss zu entsprechen vermögen, wird zwar erst die Zukunft entscheiden. Die bisher begreiflicherweise kurzen Erfahrungen lassen hierüber kein abschliessendes Urteil zu. Wohl aber gestatten sie, in kurzer Orientierung zu zeigen, was die neue Truppe zu leisten imstande ist und vor allem, worin ihre Arbeitsziele liegen. Es mag dadurch — was für ihre Arbeit, wie für den damit zusammenhängenden Erfolg des Gesamtheeres wichtig ist — Verständnis bei den übrigen Waffengattungen gewonnen und so zur Zusammenarbeit zwischen ihnen und damit zur Stärkung der Landesverteidigung beigetragen werden.

Dem Hauptanlass ihrer Schaffung als besondere Truppe gemäss beruht das Wesen der Strassenpolizei auf der Erzielung eines reibungslosen und optimal raschen Verkehrs sämtlicher Truppen hinter der Kampffront. In schärfster begrifflicher Zuspitzung kann es dahin formuliert werden, dass die Str. Pol. dann ihrer Aufgabe gewachsen ist, wenn es ihr gelingt, in Zeiten stärk-

sten Andranges und unter ungünstigsten technischen und taktischen Bedingungen das Strassennetz so zu beherrschen, dass der normale Verkehrsfluss gewährleistet ist. Hierzu gehören als besonders wichtige Erfordernisse die Zuweisung von neuen Strassen und Wegen bei Ausfall der befohlenen Routen und die ständige Strassenbeobachtung in Verbindung mit den bestehenden Strassen-Unterhalts-Detachementen (Str. Uh. Det.). Mit andern Worten, die Str. Pol. hat nicht nur die Zirkulation schlechthin zu überwachen und auf den befehlsgemäss bestimmten Routen zu leiten, sondern sie muss auch, falls diese durch höhere Gewalt (Ueberschwemmung, Rutschung usw.) oder feindliche Einwirkungen unpassierbar werden, innert kürzester Frist neue Wege anweisen können. Sie muss zu diesem Zwecke den Zustand der Strassen dauernd beobachten und über allfällig zur Aufrechterhaltung des Verkehrs nötig werdende Reparaturen und Verbesserungen Meldung an das zuständige Str. Uh. Det. machen.

Voraussetzung zu diesem in Kürze umschriebenen Pflichtenkreis ist nun freilich, dass der Str. Pol. Befehls- und Vollzugsgewalt zuerkannt ist, die sie von sämtlichen übrigen Truppen unabhängig macht. Sie gilt denn in der Tat auch als in unmittelbarem Dienst der Heereseinheitskommandanten stehendes Organ, dem die Rechte militärischer Wachen zustehen. Es hat als solches Befehl, die strassenpolizeilichen Massnahmen rücksichtslos durchzuführen, was bedeutet, dass seinen Weisungen Zivilpersonen und Wehrmänner aller Grade strikte Folge zu leisten haben. Grünweisse Armbinden sollen den diensttuenden Funktionären raschere Nachachtung verschaffen. Es ist klar, dass damit lediglich ein äusseres Kennzeichen gegeben ist, mittelst dessen allein die Str. Pol. kaum die Wirksamkeit entfalten könnte, zu der sie bestimmt ist. Das entscheidende Moment liegt vielmehr bei der soldatischen Persönlichkeit des einzelnen Polizisten selbst, der durch seine körperliche und geistige Haltung unmittelbaren Gehorsam seinen Anordnungen oder Zeichen gegenüber zu veranlassen verstehen muss. Mit Recht betonten daher die Chefs der bisherigen Instruktionkurse für Str. Pol.-Dienst *) die Notwendigkeit der Schaffung einer Elitetruppe von Leuten maximaler persönlicher Energie, Disziplin, Zuverlässigkeit, raschen und selbständigen Denkens und Initiative. Die Zuteilung von Mannschaften konnte aus diesen Forderungen heraus nicht wahllos erfolgen: im Gegenteil hatte eine Auslese getroffen zu werden, die nach Möglichkeit die erwähnten Qualitäten berücksichtigte.

*) Major Muller: *Police de route*. 1932. — Hptm. Margot: *Organisation actuelle de la Police Rte dans le cadre du I. C. A.* 1940. — Hptm. Schoch: *Der Strassenverkehrsdienst*. 1940. — Alle Abhandlungen in Schreibmaschinenmanuskript.

Dass eine solche noch in wesentlich strengerem Masse für die Zukunft vorzusehen ist, dürfte jedem klar geworden sein, der sich kürzer oder länger mit dem Str. Pol.-Dienst zu befassen hatte.

Am eindrücklichsten beleuchtet diesen Hinweis naturgemäss die Umschreibung der strassenpolizeilichen Einzelaufgaben. Es geht dabei sowohl um theoretische Kenntnisse wie um praktische Fertigkeiten. Unter den erstern ist in vorderste Linie das Vertrautsein mit den Verkehrsgesetzen zu rücken, wie sie für die jüngste Zeit am 15. 3. 1932 aufgestellt und durch die Ausführungs- oder Vollzugsbestimmungen vom 25. 11. 1932 in Kraft getreten sind. Den Strassenpolizisten in diese Vorschriften einzuführen gehört, da sie im wesentlichen aus Gründen der Einfachheit und raschen Durchführung auch auf den Militärverkehr angewendet werden, zu den wichtigsten Teilen der theoretischen Ausbildung.

Kaum weniger von Bedeutung ist die gründliche verkehrsgeographische Orientierung des einzelnen Mannes. Obwohl dieser in seinen Funktionen grossenteils auf die Hauptstrassen konzentriert bleibt, darf sie sich keineswegs auf deren Einprägen beschränken. Sie muss vielmehr, um möglichst selbständige Arbeit der Truppe zu erzielen, sich auf die Vermittlung einer souveränen Kenntnis der Gesamtlandschaft erstrecken, also sowohl Verkehrswege, Gewässer, Siedlungen, technische Anlagen als auch die Topographie des Geländes und dessen pflanzliche Bedeckung in ihr Lehrprogramm einschliessen. Als selbstverständlich kann für die einzelnen Detachements gelten, dass sie vornehmlich in der Geographie ihres eigenen Arbeitsraumes zu instruieren sind, doch darf daneben die Uebersicht über die Nachbargebiete nicht vernachlässigt werden, da jedes Detachement in den Fall kommt, 1. Verbindungen mit Truppen benachbarter Abschnitte aufzunehmen und zu unterhalten, 2. aber in Notfällen in solchen Nachbarabschnitten selbst arbeiten zu müssen. Damit gewinnt der Wert zuverlässiger Kartenkenntnis und guten Kartenlesens, schon bei den regulären Radfahrertruppen als besonders wichtiges Erfordernis bekannt, erhöhte Bedeutung, und dasselbe gilt natürlich für das Krokieren.

Eine dritte dem Strassenpolizisten beizubringende Instruktion betrifft die *Ordre de Bataille*. Mehr als die Angehörigen aller andern Truppenkörper steht er in fast ständiger Fühlung mit sämtlichen Truppengattungen und militärischen Graden, so dass deren Bekanntsein für ihn ebenfalls geradezu Vorbedingung reibungsloser Arbeit bedeutet. Im Aktivdienst tritt dann zum Vertrautsein mit der Heeresgliederung als mindestens ebenso wichtig die Kenntnis der Truppenstandorte, besonders was die eigene Heereseinheit anbelangt; dazu gehören Daten über Mannschaftsbestände, Marschlängen- und -geschwindigkeiten (namentlich

hinsichtlich Train- und Fahrzeugkolonnen), deren Kenntnis für die Verkehrsregelung selbst für den einzelnen Strassenpolizisten von ausschlaggebender Wichtigkeit werden kann. Dass endlich die Mannschaft auch über die Benutzung der einzelnen Verkehrswege, bzw. über den Plan der Verkehrsregelung des eigenen Heereseinheitsraumes orientiert sein muss, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Auf jeden Fall geht aus diesen Hinweisen hervor, dass bereits in theoretischer Beziehung die Str. Pol. ein reichhaltiges Arbeitsprogramm besitzt.

Mit ihm erweist sich die Praxis, das Können, eng verknüpft. Das Einprägen der Verkehrsgesetze und -regeln zumal bleibt wertlos, wenn es sich nicht mit der direkten Anwendung in Zeichengebung und Passantenorientierung bei allen möglichen Situationen identifizieren lässt. Die Theorie ist daher unmittelbar mit der praktischen Verkehrsregelung zu üben, da nur dadurch eine wirkliche Beherrschung des Strassenpolizeidienstes gewährleistet wird. Insbesondere stellt hierbei die Zeichengebung an verkehrsreichen Knoten- oder Kreuzungspunkten, wie die Erfahrung gezeigt hat, ebenso heikle manuelle wie psychologische Probleme; dass sich zu ihrer überlegenen Durchführung nicht alle Leute eignen, ist selbstverständlich und der Berufspolizei längst gut bekannt. Die einwandfreie Lösung der Aufgabe setzte aber gegebenenfalls psychotechnische Prüfungen bei der Auslese der Mannschaften voraus, die bis dahin im Militär kaum in Frage kamen und wohl auch künftig wenig herangezogen werden können. Die vergangene Ausbildungszeit hat indes immerhin dargetan, dass die Prozentsätze brauchbarer Leute grösser sind, als man vielleicht gemeinhin anzunehmen geneigt ist. Vor allem konnte konstatiert werden, dass vielfach selbst Soldaten, deren Verwendbarkeit aus Nervositätsgründen zweifelhaft erschien, durch gründliches Ueben und vorsichtige, aber konsequente Stärkung des Selbstbewusstseins zu sehr zufriedenstellenden Leistungen anzuspornen sind — was sich, nebenbei gesagt, sicher auch im Privatleben nicht ungünstig auswirken dürfte.

Im übrigen bestehen ja daneben zahlreiche Möglichkeiten, die ungeeigneten Leute für andere Aufgaben als die Verkehrsregelung im engern Sinne zu reservieren und speziell zu schulen. Als solche kommt einmal das Rekognoszieren des Uebungs- resp. Arbeitsraumes des betreffenden Detachementes in Frage, das neben dem eigentlichen Strassenüberwachungsdienst zu den vorranglichsten Pflichten der Str. Pol. zu rechnen ist. Sie ist nötig, um sowohl die Kommandanten, wie den einzelnen Polizisten selbst mit sämtlichen Verkehrsmöglichkeiten eines bestimmten Gebietes vertraut zu machen. Es soll damit besonders letzterer befähigt werden, den passierenden Truppen — seien es Einzelgänger:

Nachrichter, Patrouilleure usw., oder Kolonnen — durch Orientierung jeglicher Art zu dienen und sie dadurch von eigenen Erhebungen nach Möglichkeit zu entlasten. Die Str. Pol. hat demnach z. B. — und zwar dürfte dies eine der nächstliegenden Aufgaben sein — sowohl die Fliegerdeckungen längs der Wege und Strassen (Baumgärten, Alleen, Waldstücke, Rebberge usw.), als auch die davon entblösten Strecken festzustellen, um je nachdem die zirkulierenden Truppen zu orientieren, d. h. sie gegebenenfalls auf ihre Marschformationen und -geschwindigkeiten aufmerksam zu machen. Im gleichen Zusammenhang kommt ihr aber auch die Pflicht zu, besonders gefährdete Strassenstrecken wie Engnisse, Brücken, Unterführungen, Kurven oder Baustellen usw. zu überwachen, um durchziehende Truppen vor ihnen rechtzeitig zu warnen. Ihre Erhebungen haben sich aber nicht minder auf das Vorhandensein von Ressourcen aller Art zu erstrecken, die für die Truppen nützlich sein können. Als solche stehen in Frage: 1. Nahe Trinkgelegenheiten (Brunnen, Quellen, Bäche usw.) für Mannschaften und Pferde. 2. Unterkunftsräumlichkeiten für Truppen, Tiere und Fahrzeuge (Schlaf- und Verpflegungsgelegenheiten, Remisen usw.). 3. Sanitarische Organisationen (Standorte von Zivil- und Militärärzten, von Apotheken, Lazaretten, Leichtverwundetensammelstellen) für Truppen und Tiere. 4. Tank- und Reparaturstellen (namentlich für leichtere Fahrzeugreparaturen, Beschläge, Beschirrung, eventuell Waffen, Uniformstücke Vorräte von Petrol, Benzin, Oelen, von Pferdefutter: Heu, Hafer, Stroh usw.). 5. Zivile und militärische Telephon- und Telegraphenstationen resp. Möglichkeiten des Anschlusses. 6. Lokalitäten oder Oertlichkeiten zur Deponierung oder zur Ausbeutung von Materialien für den Strassenunterhalt (Sand, Kies, Steine, Holz: Bretter, Stangen usw., Karren, Schaufeln, Hacken usw.). 7. Stationierung oder Standorte von Strassenunterhaltungsdetachementen, resp. für denselben Zweck verwendbaren Ortswehren (Kommandostelle, Mannschaftenstärken). 8. Strassenzustandsverhältnisse (maximale und minimale Breite, Steigungen, Baumaterial, Kreuzungen, Brücken mit Belastungsangaben usw.) u. a. m. Die Str. Pol. wird sich hierbei nicht darauf beschränken können, lediglich alle genannten Tatsachen statistisch und womöglich graphisch (durch Krokis) festzuhalten; weit wesentlicher ist, nach Möglichkeiten zu suchen und zu veranlassen, dass Verbesserungsbedürftiges rasch repariert wird, damit keine Verkehrsstockungen aufkommen (Meldung an die zuständigen Kommandostellen).

Im Zusammenhang damit und in enger Zusammenarbeit mit der Heerespolizei und dem Heere überhaupt hat sie endlich ihr Augenmerk auch auf die Zirkulation selbst zu richten. Vor allem sind von ihr Einzelgänger zu kontrollieren, die, falls es Verirrte

und Zersprengte sind, zu ihren Truppenkörpern gewiesen oder, wenn es sich um verdächtige Personen handelt, entweder der Polizei oder den zuständigen Behörden übergeben werden. Im Kriegsfall werden so auch Deserteure angehalten und ihren Truppen zugewiesen. Zu diesen Zwecken haben besondere Sperrposten kommandiert zu werden, welche Einzelpersonen ziviler oder militärischer Herkunft nur mittelst schriftlicher Ausweise passieren lassen.

Aus diesen Hinweisen geht hervor, dass die Aufgaben und Pflichten der Str. Pol. den Rahmen blosser Wegweiser erheblich überschreiten, dass diese Truppe vielmehr die Verkehrsregelung im weitesten Sinne zu leiten hat. Es leuchtet aber ohne weiteres ein, dass die eine Funktion ohne die Beherrschung der Nebenfunktionen unmöglich wäre und daher mit Recht der Str. Pol. überbunden wurde.

Es zeigt sich dies auch in der praktischen Gestaltung des Polizeidienstes, der anschliessend kurz skizziert sei. Sie basiert in ihren Einzelheiten auf den Plänen der Str. Pol.-Kommandanten, die die Strassennetze ihrer Heereseinheitsräume (Korps- oder Divisionsräume) in bestimmte Abschnitte gliedern. In letztere werden Abschnittskommandanten (Hauptleute oder Subalternoffiziere) eingesetzt, welche auf Grund der Lage, der Art und des Verkehrsumfanges, wie auch des Strassenzustandes Befehle über Art und Weise der auszuführenden Verkehrsregelung erhalten. Es wird ihnen besonders befohlen, ob die Strassen in beiden Richtungen oder nur nach einer befahren werden sollen, ob die Strassenmitte zu benützen ist oder Schlangenlinien einzuhalten sind. Desgleichen ist gegebenenfalls vorzuschreiben, ob der Verkehr und eventuell die Strassen nach Motorenzug, Pferdezug oder Mannschaftskolonnen getrennt werden müssen, oder ob sie für alle, d. h. also gemischte Zirkulation offen zu halten sind.

Der Befehl an die Abschnittskommandanten enthält weiter auf Grund der ermittelten Fahrzeiten Anordnungen für den Verkehr an Kreuzungen, Halte- und Ueberholungsstellen. Mitunter werden den Truppen von vornherein bestimmte Fahr- und Marschordnungen vorgeschrieben, an die sie während gewissen Zeiten gebunden sind. Die Lösung der genannten Aufgaben kann durch Erstellen sogenannter graphischer Fahrpläne vielfach erleichtert werden, insbesondere dann, wenn bestimmte Zeitpunkte für das Kreuzen und Ueberholen bei Ausweichstellen ermittelt und befohlen werden müssen, was namentlich für Transporte auf Gebirgsstrassen erforderlich ist. Unter gewissen Umständen werden den Abschnittskommandanten die Standorte der einzelnen Strassenpolizeiposten und Schildwachen, in welche die Abschnitte weiter unterteilt sind, befohlen, deren Organisation im übrigen

Sache dieser Abschnittskommandanten ist. Solche Posten, aus in der Regel einem Uof. und 5-30 Mann bestehend, werden aufgestellt, wo die das Wegenetz benützenden Kolonnen und Fahrzeuge eines Befehls oder einer Orientierung bedürfen. Es sind dies naturgemäss zumeist wichtigere Knotenpunkte. Die Posten der Strassen- bzw. Abschnittsenden geben den Kolonnen ihre Fahrtrichtung an und orientieren sie über allfällige Weisungen (z. B. Halte, Ausweichstellen usw.). Die Posten an Halte- und Kreuzungspunkten, an Engpässen oder an gefährlichen Stellen haben Durchfahrende rechtzeitig zu orientieren bzw. zu warnen. An ihrer Stelle können aber auch, wenigstens für einfachere Orientierungen, Wegweiser, Warnungstafeln usw. angebracht werden. Dass diese auf möglichst weite Strecken lesbar sein sollen, ist selbstverständlich.

Der Bezug und die Organisation der Posten, der Str. Pol.-Dienst im engern Sinn also, steht unter folgenden Direktiven. Die erste Pflicht besteht für den Postenchef nach Ankunft auf dem ihm anbefohlenen Platze darin, die Mannschaft in Fliegerdeckung zu befehlen, sie durch Wachen zu sichern und einen Stellvertreter zu bestimmen. Mit diesem unternimmt er unmittelbar nach dem Bezuge des Postens eine summarische Rekognoszierung der Ortschaft, um sich über die Wahl der Schildwachenstandorte, gegebenenfalls auch über ein geeignetes Postenlokal zu orientieren. Dieses letztere, das den KP. repräsentiert, soll an der Marschstrasse, wenn irgend möglich in Ruf- und Sichtnähe der Schildwachen liegen, damit sich dieselben, ohne die Ausübung ihres Dienstes zu beeinträchtigen, jederzeit mit ihrem Chef verständigen können, ferner auch deshalb, damit die Beigabe von Meldefahrern an die Schildwachen — die den Mannschaftsbestand meist empfindlich schwächt — unterbleiben kann. Wirtschaften oder Gasthöfe sind bei der Einrichtung von KP. auszuschliessen. Als dritter Punkt des Postenbezugs erfolgt die Bestimmung der Schildwachen und deren Standorte, an die eine kurze Orientierung der Mannschaft über Aufgabe und lokale Verhältnisse geschlossen wird. Hierauf werden die Schildwachen aufgestellt und gleichzeitig Patrouillen kommandiert, welche mit den benachbarten Strassenpolizeiposten in Fühlung zu treten haben und mit der Strassenbeobachtung beginnen. Eine erste Meldung an den Abschnittskommandant über den erfolgten Postenbezug und die Aufnahme der Verbindung mit den umgebenden Posten, in der Regel durch Meldefahrer, bei dringenden Fällen telephonisch übermittelt, beschliesst diese erste Phase der Postenarbeit.

Sie bildet den Ausgangspunkt der Detail-Organisation, die sofort nach der Aufstellung der Schildwachen in Angriff genommen wird. Diese hat zu umfassen 1. die Organisation der

Schildwachenablösungen, 2. die Verteilung der Arbeit der Postenmannschaft, 3. die Bestimmung des Journalführers, 4. die Aufnahme der Verbindung mit den Behörden resp. der Polizei des Ortes, wo der Posten aufgestellt ist, 5. die eingehende und ausführliche Rekognoszierung der Ortschaft und der Strassen bis zu den nächsten Strassenpolizei-posten, 6. die Anbringung von Wegweisern, Richtungspfeilen usw. zur Erleichterung der Verkehrsabwicklung, 7. die gründliche Information und Instruktion der gesamten Postenmannschaft, 8. die Erstellung von Postenkrokis und detaillierter Mannschaftslisten und deren Uebermittlung an den Abschnittskommandanten und schliesslich 9. die ständige Ueberwachung der Verkehrsabwicklung und der Dienstverrichtungen der Postenmannschaft, die spezielle Sache des Postenchefs darstellt.

Für jede gute Verkehrsregelung bildet ein zuverlässiger Meldedienst die solide Grundlage. Um ihn zu unterhalten, ist die Verfügung über eigene Drahtverbindungen (zum mindesten zwischen Abschnittskommandanten und Posten, vor allem der Abschnittsgrenzen und sonstiger wichtiger, eventuell gefährdeter Verkehrsstellen) anzustreben; wo unmöglich, müssen entweder genügend Motorfahrzeuge oder Meldefahrer zur Verfügung stehen, wobei anzumerken ist, dass Meldeorgane jederzeit von vorbeifahrenden Motorfahrzeugen mitzunehmen sind. Die Verkehrsregelung selbst unterstützen noch folgende Bestimmungen: Wo nichts Gegenteiliges befohlen ist, soll stets rechts gefahren (marschiert), ausgewichen und gehalten werden. Dies gilt freilich vorwiegend für die Strassen des Mittellandes, während auf Kommunikationen der Gebirge (wie übrigens auch für den Einbahnverkehr) andere Grundsätze in Anwendung sind. Für das Befahren der Strassen selbst ist leitend, dass die Benützung alter Geleise vermieden werden soll, damit das Querprofil der Strasse gleichmässig abgenützt wird. Ferner dürfen rutschgefährdete Strassen nur bergwärts befahren werden und bleiben für Kreuzungen und Ueberholungen ausgeschaltet.

Für die reibungslose Verkehrsabwicklung gelten sodann im besondern die Bestimmungen, dass Personenwagen der Stäbe, die Fahrzeuge des Nachrichten- und Meldedienstes, zur Front fahrende Munitionskolonnen, sowie die Kranken- und Verwundetentransporte vor allen andern Fahrzeugen den Vorrang haben. Im übrigen haben die Nachschubkolonnen gegenüber den Fahrzeugen des Rückschubes den Vortritt, so dass sich eine genaue Abstufung der Fahrtreihenfolge verschiedener Truppenteile ergibt, deren Kenntnis für den einzelnen Strassenpolizisten von eminenter Bedeutung ist. Fahrzeuge, die aus irgendwelchen Gründen stecken bleiben, nicht sofort umgespannt werden kön-

nen, sowie alle sonstwie sich ergebenden Hindernisse hat die Str. Pol. unverzüglich aus der Fahrbahn zu entfernen, wozu mobile Räumungskolonnen eingesetzt werden; ebenso gehört es zu den wesentlichen Obliegenheiten der Posten, jede Gelegenheit wahrzunehmen, um an Haltestellen — besonders vor und nach grössern Bergstrecken — Trinkgelegenheiten für Truppen und Tiere zu schaffen, die vorhandenen auszubauen und durch Tafeln kenntlich zu machen, wozu natürlich gegebenenfalls auch die Strassenunterhaltsdetachements oder Ortswehren heranzuziehen sind. Endlich haben die Posten, sofern keine Fliegerabwehr in ihrem Bereiche, selbst die Fliegerbeobachtung zu organisieren, woraus sich die weitere Notwendigkeit ergibt, die Truppe im Gebrauch einfacher Beobachtungs- und Warninstrumente zu instruieren. Dass jeder Mann des Postens über die in dessen Abschnitt verkehrenden Truppen von vornherein nach Möglichkeit informiert sein muss, ist selbstverständlich. Das schliesst nicht aus, dass die Mannschaft strikte dazu anzuhalten ist, das zirkulierende Militär genau zu notieren, damit sie jederzeit in der Lage ist, Verbindungsoffizieren, Meldefahrern, Truppenkommandanten usw. über die Zeitpunkte der Durchfahrten, die Fahrtrichtung u. a. Aufschluss zu geben.

Als ebenso strenge Vorschrift gilt schliesslich für die Angehörigen eines Postens, ihren Standort ohne Befehl oder Erlaubnis des Postenchefs oder des Abschnittskommandanten in keinem Falle zu verlassen, da ein diesbezügliches Verhalten zu den schwersten Verkehrsstörungen führen kann. Es ist daher auch der Postenchef oder sein Stellvertreter stets voll Verfügungsfähig auf dem Posten, um die Sicherheit der Funktionen gewährleisten zu können, wobei ihm selbst, wie der Mannschaft und dem Abschnittskommandanten das sorgfältig geführte Journal als Quelle des genauen Kontrollierens dient, das dadurch geradezu zur Chronik und zum Qualitätsmasstab eines Postens wird.

Zur Lösung von Spezialaufgaben werden von Kommandanten und Chefs fliegende Kolonnen bzw. Strassenpatrouillen eingesetzt. Sie haben die Aufgabe, falsch fahrende Truppen zurechtzuweisen, anzuhalten, zurückzudirigieren oder in Ausweichstellen zu leiten. Sie besonders auch haben Verdächtige anzuhalten, Deserteure zu stellen und Fahrzeuge auf vorschriftgemässe Ausrüstung zu kontrollieren. Damit unterstützen sie die Tätigkeit der Schildwachen und vereinfachen sie. Beide zusammen sind schliesslich auch dafür verantwortlich, dass bei Unfällen sofort Meldung an die zuständigen Behörden, resp. Polizeiorgane erstattet, Absperrung der Unfallplätze bzw. unverzügliche Freimachung der Strassen (wenn nötig eventuell Umleitung) veranlasst wird. Je nach der Schwere der Verstösse gegen die Ver-

kehrsvorschriften haben durch sie pflichtgemäss Verzeigungen vorgenommen zu werden, die indirekt ein Mittel zur Verbesserung der Verkehrssicherheit darstellen. Bei Unfällen mit geringem Sachschaden genügen in der Regel mündliche Meldungen an den Postenchef. Kommen dagegen krasse Uebertretungen vor, so geschieht die Verzeigung durch den anwesenden Strassenpolizisten, die als militärische Meldung abgefasst 1. die Personalien des Verzeigten, 2. eventuelle Zeugen, 3. die Art. des Vergehens, 4. genaue Orts- und Zeitangaben des Vorfalles und 5. in kurzen Zügen den Sachverhalt des Geschehnisses enthalten soll. Treten Unfälle mit grossem Sachschaden, mit Personenverletzungen oder mit tödlichem Ausgange auf, so hat der Strassenpolizist dafür zu sorgen, dass den Verletzten die erste Hilfe seitens des Str. Pol.-Postens zuteil wird, dass der nächstwohnende Arzt beigezogen wird und dass allfällige Zeugen am Unfallort zurückbehalten werden, um die genaue Rekonstruktion der Vorgänge zuhanden der Behörden zu ermöglichen. Hierzu gehört u. a. auch die Spurensicherung (durch Markierung mittelst Kreide, das Liegenlassen von Splintern u. a. m.), bei Beteiligung von Militärfahrzeugen, die Benachrichtigung der Heerespolizei (im Verhinderungsfall der Zivilpolizei) oder, wenn nötig, die eigene Bestandesaufnahme, die wiederum in der genauen Fixierung von personellen, materiellen, zeitlichen und räumlichen Umständen besteht, also jedem Soldaten der Str. Pol. gründlich zu instruieren ist.

Alle hier summarisch genannten Obliegenheiten werden uneingeschränkt dann erfüllt werden, wenn jedem einzelnen Polizisten das durch Theorie und praktische Uebung ermittelte Aufgabenmass in Fleisch und Blut übergegangen ist. Freilich muss über diesem Können das freudige Bewusstsein stehen, dass in der Eingliederung in die straffe militärische Ordnung der Str. Pol. Trp. einer Funktion Genüge geleistet wird, die zu den wichtigsten der Armee gehört. Es muss daher durch den festen Willen zu restlosem Einsatz der gesamten Kraft jedes einzelnen untermauert werden und in absoluter Disziplin zum Ausdruck kommen. Auf diesem Fundament bauen sämtliche andern auf, die notwendig sind, um die Str. Pol. zu einem brauchbaren Organ zu machen: so die ruhige Bestimmtheit bei der Regelung des Verkehrs selbst, so der ausschliesslich nur dem direkten Vorgesetzten geleistete Gehorsam, die militärische Korrektheit und Höflichkeit allen Zivil- und Militärpersonen jeden Ranges gegenüber, wie schliesslich das kalte Blut, das alle Situationen meistert. Sind diese Fundamente jeglichen Soldatentums im einzelnen Manne verankert, so ist auch die Gewähr geboten, dass die Armee sich auf die Str. Pol. Trp. als Ganzes jederzeit verlassen darf.

Wir glauben versichern zu dürfen, dass den zu stellenden Anforderungen trotz der kurzen Ausbildungszeit unserer Str. Pol.

schon jetzt zu wesentlichen Teilen genügt werden kann. Was mindestens den Geist und das Pflichtbewusstsein der zu dieser Truppe kommandierten Männer betrifft, so steht zu hoffen, dass sie die solide Grundlage zu tüchtiger, verantwortungsbewusster und zuverlässiger Arbeit bilden und demgemäss einzuschätzen sind. Bei zielbewusstem Ausbau — den Zuteilung automatischer Waffen, zum mindesten Lmg., Instruktion im Gasspürdienst zur Säuberung resp. Freimachung verseuchter Kommunikationen hinter der Front, bzw. Zuteilung von Gastrupps, sowie die erhöhte Dotierung mit Sanitätsmannschaften günstig beeinflussen würden — wird daher die Str. Pol. unzweifelhaft ein unentbehrliches Glied der Armee sein. Wenn die übrigen Truppen ihrerseits gewillt sind, sie zu respektieren und in echt soldatischer Kameradschaft mit ihr zusammenzuarbeiten, dann ist damit ein weiterer Grundstein zum Gelingen unserer militärischen Operationen, letztlich zur Sicherung unseres Landes gelegt. — Abschliessend dankt der Verfasser dem Chef der Str. Pol. 3. A. K., Herrn Hptm. Schoch, für seine wertvollen Ratschläge und kritischen Winke aufs wärmste.

Der Sturm auf die Bunkerlinie vor Mlawa *)

Der Krieg begann mit Marschieren. Das Regiment war Korpsreserve. Artilleriekampf und aufsteigende Rauchsäulen in SE-Richtung zeichneten auf dem Vormarsch zur Grenze die ersten Spuren des Krieges.

Mitten im Grenzwalde wird angehalten. Die Kp. Kdt. werden zum Major gerufen. Die Lage wird erklärt, und der dem Bat. zum weiteren Vorgehen zugewiesene Streifen in die Karten eingetragen. Der Bataillonsstab begibt sich nach vorne, an den SE-Rand des grossen Waldstückes, in dessen Mitte wir uns befinden. Wie es heisst, um mit den vordersten Teilen eigener Truppenverbände, die wir noch in dieser Nacht am Feinde ablösen sollen, Verbindung aufzunehmen. Die Kp. sollen erst auf besonderen Befehl nachgezogen werden und benützen die kurze Rast zum Fertigmachen des Geräts, der Mäntel und zur Kaffee- und Portionenausgabe. Noch ist man damit nicht fertig, als die Kp. schon nach vorne geholt wird. Im Schweigemarsch, unter Vermeidung aller Klappergeräusche geht es zunächst bis zum S-Rand des Waldes, wo uns die Einweisungskommandos der abzulösenden

*) Die beiden nächsten Arbeiten stellen auszugsweise Veröffentlichungen dar aus den sehr zum Studium zu empfehlenden taktischen Einzeldarstellungen aus dem Polenfeldzug, die in den bekannten von Gen. Art. des deutschen Heeres herausgegebenen militärwissenschaftlichen Mitteilungen, Verlag E. S. Mittler & Sohn, enthalten sind.